## Amtlicher Pflanzenschutzdienst OÖ

## zuständige Behörde

Pflanzenschutzstelle Landwirtschaftskammer OÖ Abt. Pflanzenbau Auf der Gugl 3

4021 Linz

T: +43 50 6902-1414

M: pflanzenschutzdienst@lk-ooe.at

## ANTRAG AUF AKTUALISIERUNG<sup>1</sup> DER EINTRAGUNG IM AMTLICHEN UNTERNEHMERREGISTER

gem. Artikel 65 der VO (EU) 2016/2031 ("Pflanzenschutzverordnung")

Gegenstand		
☐ Aktualisierung Firmenwortlaut		☐ Aktualisierung Ansprechperson / Kontaktdaten
☐ Aktualisierung Rechtsform		☐ Aktualisierung (zugehörige) Betriebsstätten
☐ Aktualisierung Firmenanschrift		☐ Sonstiges:
		egorien ist über das Formular "Antrag auf Aufnahme in das
	er" zu beantragen. Dieses ist bei i <u>enst.at/registrierung/</u> zum Downloac	der Pflanzenschutzstelle LK OÖ erhältlich oder steht unter d zur Verfügung.
Registriernummer		1
AT-O		
		ı
bisherige Firmendaten		
Firmenwortlaut &		
Rechtsform <sup>2</sup>		
E. 1 :02		
Firmenanschrift <sup>2</sup>		
	1	
aktuelle Firmendaten		
Firmenwortlaut &		
Rechtsform <sup>2</sup>		
Firmenanschrift <sup>2</sup>		
Timenanschifft		
	Unternehmer / verantwortli	che Person <sup>2</sup>
Name		
Telefonnummer		
E-Mail		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> gebührenpflichtig, sofern ein Aktualisierungsbescheid auszustellen ist

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> nur auszufüllen, wenn von Änderung betroffen

aktuelle Liste zugehöriger Betriebsstätte(n) / Filiale(n) <sup>2</sup>		
-		
-		
Anmerkungen		

## Registrierte Unternehmer sind verpflichtet

Datum, Ort & Unterschrift der verantwortlichen Person

- für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung zu stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen **erfahrene Person** dafür zu **benennen**. (§ 7 Pflanzenschutzgesetz 2018)
- jede Änderung der Rechtsform des Betriebes oder der benannten erfahrenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 7 Pflanzenschutzgesetz 2018)
- jede Änderung von Name, Anschrift und Kontaktdaten des Unternehmers der zuständigen Behörde spätestens **30 Tage** nach der Änderung mitzuteilen. (Artikel 66 der VO (EU) 2016/2031)
- jede Änderung von Betriebsstätten und Flächen, die der Unternehmer bei der Ausübung von relevanten Tätigkeiten nutzt, der zuständigen Behörde jährlich (bis zum 30. April jedes Jahres in Bezug auf die Aktualisierung) mitzuteilen. (Artikel 66 der VO (EU) 2016/2031)
- jede Änderung von relevanten Tätigkeiten nach Artikel 65 Absatz 1 bzw. von Warenkategorien der zuständigen Behörde jährlich (bis zum 30. April jedes Jahres in Bezug auf die Aktualisierung) mitzuteilen. (Artikel 66 der VO (EU) 2016/2031) vgl. Hinweis auf S. 1

Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der registrierte Unternehmer die registrierten Tätigkeiten nicht mehr ausübt oder dass die in dem vom registrierten Unternehmer gestellten Antrag enthaltenen Elemente nicht mehr korrekt sind, so fordert sie den Unternehmer auf, diese Elemente unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu berichtigen. Berichtigt der registrierte Unternehmer diese Elemente nicht fristgerecht, so ändert bzw. entzieht die zuständige Behörde ihm soweit erforderlich die Registrierung. (Artikel 66 der VO (EU) 2016/2031)

Informationen zum Datenschutz finden Sie in der "Datenschutzerklärung der LK Oberösterreich – Mitglieder, Kunden, Vertrags- und Kooperationspartner" unter <a href="https://ooe.lko.at/datenschutz">https://ooe.lko.at/datenschutz</a>